

# Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 - 31.12.2020

Steuerkanzlei Faraone



Privatpersonen  
Unternehmen ohne  
Vorsteuerabzug

# Des einen Freude des anderen Leid

- Nicht Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen/Privatpersonen profitieren bei Einkäufen zwischen dem 01.07.2020 - 31.12.2020 von dem verminderten Steuersatz

(Vorsicht derzeit beschränkt bis 31.12.2020)

PKW Golf	bis 30.06.2020	01.07-31.12.20	Ersparnis	
Netto	35.000,00	35.000,00		
USt. 19%/16%	6.650,00	5.600,00	1.050,00	
Brutto	41.650,00	40.600,00		

# Allein Ausführung des Umsatzes ist maßgeblich

- nicht Datum Kaufvertrag
- nicht Rechnungsdatum
- nicht der Geldeingang

# Absenkung der Umsatzsteuer ab 01.07.2020

<b>Liefer-/Leistungszeitpunkt</b>	<b>bis 30.06.2020</b>	<b>ab 01.07-31.12.2020</b>
Regelsteuersatz	19%	16%
Ermäßigter Steuersatz	7%	5%
<b>Gastronomie</b>	<b>bis 30.06.2020</b>	<b>ab 01.07.2020-31.12.20</b>
Speisen vor Ort	19%	5%
Getränke	19%	16%
Speisen außer Haus Verzehr	7%	5%

# Dokumentation / Beweissicherung

- ❖ Elektronische Kassensysteme  
Aufbewahrung der Programmierprotokolle/Testprotokolle
- ❖ Rapportzettel
- ❖ Abnahmebestätigung
- ❖ Lieferschein
- ❖ Übergabeschein an Spedition

# Ausführung des Umsatzes ist maßgeblich

- ❖ Warenlieferungen mit Verschaffung der Verfügungsmacht
  - Lieferzeitpunkt ist maßgeblich für die Entstehung der Steuer (Zeitpunkt des Gefahrenübergangs)
  - Bei Beförderung oder Versendung mit Beginn der Lieferung (A 13.1 Abs. 2 UStAE)

# Ausführung des Umsatzes ist maßgeblich

## ❖ Werklieferungen

- Unternehmer erstellt ein Werk unter Verwendung eines oder mehrerer Hauptstoffe
- Werklieferung bei Reparaturen, wenn Entgelt für Material > 50% des Gesamtentgelt

## ❖ Fertigstellung

- Übergabe und Abnahme (Dokumentation)
- schlüssiges Verhalten, wenn das Werk durch den Auftraggeber bereits bestimmungsgemäß genutzt wird



# Ausführung des Umsatzes ist maßgeblich

- ❖ **Werkleistung** (Reparaturen, Wartungsarbeiten)
  - Wenn für eine Leistung kein Hauptstoff verwendet wird
  - Auftraggeber stellt die benötigten Hauptstoffe
- ❖ **Fertigstellung**
  - Mit Vollendung des Werks (Rapportzettel)

# Ausführung des Umsatzes ist maßgeblich

- ❖ Sonstige Leistungen
  - im Zeitpunkt der Vollendung (Leistungsende)
- ❖ Teilleistungen (Leistung wird nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet)
  - Im Monat der Erbringung der Teilleistung
    - Bsp. Miete, Leasing, ...

# Beispiele

## **Fahrschule** (OFD Frankfurt 07.10.98-S7270A)

Theoretische Ausbildung kann nicht in Teilleistungen zerlegt werden. Die Umsatzsteuer hierauf entsteht im Monat der Ablegung der Fahrschulprüfung.

Fahrstunden und Vorstellung zur Prüfung sind einzelne Teilleistungen und entstehen im Leistungsmonat.

**Schreiner** liefert den Parkettfußboden und verlegt diesen.

Gegenstand der Werklieferung ist der fertige Fußboden, daher kann der Auftrag nicht in eine Materiallieferung und in eine Werkleistung zerlegt werden.

# Beispiele

## Ingenieurleistungen

Werkleistungen

Werklieferungen (Planübergabe + Abnahme)

Projektsteuerung (Dienstleistung, da eine Leistung und kein Erfolg geschuldet wird)

Tipp: Bruttobonorumvereinbarung

## Architektenleistungen

Leistungen nach HOAI werden als einheitliche Leistung erbracht (auch bei Aufteilung in Leistungsphasen)

Vereinbarung über Teilleistungen ist aber gesondert möglich.

# Beispiele

## **Rechtsanwälte - BMF vom 15.06.2020 RZ 2.6.2**

Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes unterliegt der USt. (RVG)

Massgebend für den Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Daher empfiehlt sich eine Zwischenabrechnung der bis 30.06.2020 erbrachter Leistungen.

## Coaching

=> Vertragliche Vereinbarung, dass die Leistung in Teilen geschuldet wird und nicht als ganzes  
(Vermutlich Nachholung der Vereinbarung bis zum 30.06.2020 möglich)

- wirtschaftlich teilbar
- gesonderte Entgeltvereinbarung muss vorliegen
- bestimmte Teile der Leistung vereinbart sein

Coaching - 12 Wochen Programm => Leistung erbracht mit Ablauf der 12. Woche (= Leistungsdatum)  
=> § 29 UStDV, wenn Vertragsdatum 01.03.-30.06.2020, dann kann der Kunde die Steuersatzminderung verlangen (kann per Vertrag ausgeschlossen werden)

Coaching - "keine Vereinbarung, dass die Leistung an das Erreichen eines Endergebnis geknüpft ist"  
=> Dauerleistung in Form einer steuerbaren Leistungsbereitschaft "  
wenn in Teilleistungen vereinbart" (vgl. EugH, Urt. v. 03.09.2015, C-463/14)

## 1. **Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der Sache wird bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. Der Erwerber erhält lediglich den Besitz an der Sache.

=> umsatzsteuerlich liegt eine Lieferung vor

## 2. **Kaufvertrag und Übergabe zu unterschiedlichen Zeitpunkten**

Kunde unterschreibt am 30.06.2020 einen Kaufvertrag über den Erwerb eines PKW.

Der PKW wird vom Kunden am 10.07.2020 abgeholt.

Lösung:

Am 10.07.2020 wird durch die Abholung wird die Lieferung des PKW an den Kunden bewirkt. Die PKW-Lieferung unterliegt somit dem am 10.07.2020 gültigen Steuersatz von 16%. Der bloße Abschluss des Kaufvertrags stellt umsatzsteuerrechtlich noch keine Lieferung dar.

## 3. **Wartungsvertrag**

(Gegenleistung für die dauernde Bereitschaft für den Wartungszeitraum)

daher müsste der Steuersatz über die Laufzeit aufgeteilt werden

Bsp. 01.05.-30.06.2020 = 19%

01.07.-31.12.2020 = 16%

01.01.-30.04.2021 = 19%

Anzahlungen



# Anzahlung

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.06.2020	Zeitpunkt der Anzahlung ist ohne Bedeutung	Leistung unterliegt dem Steuersatz von 19%/7%
Leistung oder Teilleistung wird nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht	Anzahlungen sind vor dem 01.07.2020 nicht geflossen	Leistung unterliegt dem Steuersatz von 16%/5%
Leistung oder Teilleistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht	Anzahlung sind ganz/teilweise vor dem 01.07.2020 zugeflossen	Wenn sichergestellt Leistungszeitpunkt nach dem 30.06.2020 => kann AZ mit 19%/7% gestellt werden => Korrektur Steuerdifferenz von 19%/7% => 16%/5% mit Schlussrechnung

# Muster Schlussrechnung

<b>Schlussrechnung</b>				
Gemäß Ihrer Bestellung Nr. 1234 vom 30.04.2020 und den vereinbarten Zahlungsbedingungen berechnen wir die Schlusszahlung.				
Endabnahme erfolgte am 10.08.2020				
Gesamtnettoforderung				100.000,00 €
16% USt.				16.000,00 €
Gesamt Brutto				116.000,00 €
Bereits erhaltene Anzahlungen		Netto	USt.	Brutto
1. AZ 19% USt.	vom 01.05.2020	20.000,00 €	3.800,00 €	23.800,00 €
2. AZ 16% USt.	vom 10.07.2020	60.000,00 €	9.600,00 €	69.600,00 €
<b>Noch zu zahlender Betrag</b>				<b>22.600,00 €</b>

# Vorausrechnung (Vorschussrechnung)

Lieferung-/ Leistungserbringung	Rechnung	Steuerliche Behandlung
Ausführung nach dem 30.06.2020	Vorausrechnung und Geldeingang vor dem 30.06.2020 Ausweis Steuersatz 16%/5%	Lieferung/Leistung unterliegt dem Steuersatz von 16%/5%
Ausführung nach dem 30.06.2020	Vorausrechnung und Geldeingang nach dem 30.06.2020 Ausweis Steuersatz 16%/5%	Lieferung/Leistung unterliegt dem Steuersatz von 16%/5%
Ausführung nach dem 30.06.2020	Vorausrechnung und Geldeingang vor dem 30.06.2020 Ausweis Steuersatz 19%/7%	Lieferung/Leistung unterliegt dem Steuersatz von 16%/5% Rechnung ist zu korrigieren

# Dauerleistungen

## Dauerleistungen:

- Mietverträge
- Leasingverträge
- Abonnements
- 10er Karten

Achtung: Korrektur der Abrechnungen (Verträge, Dauerrechnungen etc.) zwingend vorzunehmen

Link  
Dauermietrechnung

<https://cutt.ly/7ugnSAs>



Unrichtig  
ausgewiesene  
Umsatzsteuer

# Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Bsp. für eine am 05.07.2020 erbrachte Leistung wird der Steuersatz von 19% in der Rechnung ausgewiesen

## Betrachtung Sichtweise Rechnungsaussteller

- der Rechnungsaussteller muss die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen

## Betrachtung Sichtweise Rechnungsempfänger

- der Rechnungsempfänger, darf nur die gesetzliche zutreffende Umsatzsteuer von 16% als Vorsteuer in Abzug bringen

## Abhilfe:

- Der Rechnungsaussteller muss die Rechnung korrigieren  
**und**
- die zu hoch ausgewiesene Steuer zurückzahlen



# Vorgehensweise Rechnungsberichtigung Betrachtung Rechnungsaussteller

1. Die bisher in Rechnung gestellte Rechnung "nicht vernichten" sondern, interner Vermerk anbringen, dass die Rechnung berichtigt wird (Rechnungsnummernkreis muss vollständig sein)
2. Die Rechnung für die ausgeführte Leistung/Lieferung erneut mit dem richtigen Steuersatz ausstellen
  - a. Die Berichtigung kann unter der bisherigen Rechnungsnummer erfolgen (UStAE 14.11)
3. Hinweis, dass diese neue Rechnung die bisherige Rechnung ersetzt

## Musterformulierung:

Die Ihnen nun vorliegende Rechnung ersetzt die Rechnung mit der Nummer 12345 vom 15.06.2020. Es ist nicht erforderlich, dass Sie uns das Original der Ursprungsrechnung zurücksenden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich ausschließlich aus dieser Rechnungsausfertigung ein Vorsteuerabzug ergibt. Für die erste - ersetzte - Rechnung besteht dagegen kein Vorsteuerabzug.

# Weitere Sonderregelungen

# Sonderregelungen

1. Erstattung von Pfandbeträgen: Erstattung mit dem ursprünglichen Steuersatz  
Früher gab es eine Übergangsregelung von 3 Monaten noch mit dem "alten" Steuersatz zu korrigieren
2. Umtausch  
Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. Wurde der Gegenstand vor dem 30.06.2020 erworben, ist auf die Ersatzlieferung der am Umtauschtag gültige Steuersatz anzuwenden.
3. Einzweckgutscheine: Bei der Ausgabe eines Einzweckgutscheins liegt im Moment der Ausgabe bereits der gültige Steuersatz vor. Daher erfolgt die Besteuerung bereits bei der Ausgabe des Gutscheins (Ausgabe vor dem 30.06.2020 = 19% und Ausgabe zwischen 01.07.2020 - 31.12.2020 = 16%).
4. Mehrzweckgutscheine: Der Steuersatz der Lieferung/Leistung steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest (Bsp. 19% oder 7%). Im Zeitpunkt der Ausgabe = Tausch von Geld, der noch nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Es gilt der bei Einlösung des Gutscheins gültige Umsatzsteuersatz.

# Bauleistungen

**Grundprinzip:** Ausführung des Umsatzes ist maßgeblich

In der Praxis liegen die Voraussetzungen für Teilleistungen nicht vor.

Durch Vereinbarung von Teilleistungen erhält man Einfluss auf den Steuersatz der Teilgewerke.

**Voraussetzung hierfür:**

1. Leistung ist wirtschaftlich teilbar
2. Teilbare Leistung wird nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet und bewirkt
3. Vereinbarung von Teilentgelten für Teile der Werlieferung oder Werkleistung
4. Leistungsteil, muss gesondert abgenommen werden oder vollendet sein
5. Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden

**Tipp!:** Nachweis für Teilleistungen

- Bauakte, Besprechungsprotokolle
- Stundenlohnzettel
- Werkvertrag und Leistungsverzeichnis

Link  
Teilleistungen Bau

<https://cutt.ly/RugDhcC>



# Vielen Dank!

Kontakt:

Steuerkanzlei Faraone  
Marcalistr. 30  
74653 Künzelsau

[kanzlei@faraone-steuerberater.de](mailto:kanzlei@faraone-steuerberater.de)  
[www.faraone-steuerberater.de](http://www.faraone-steuerberater.de)

